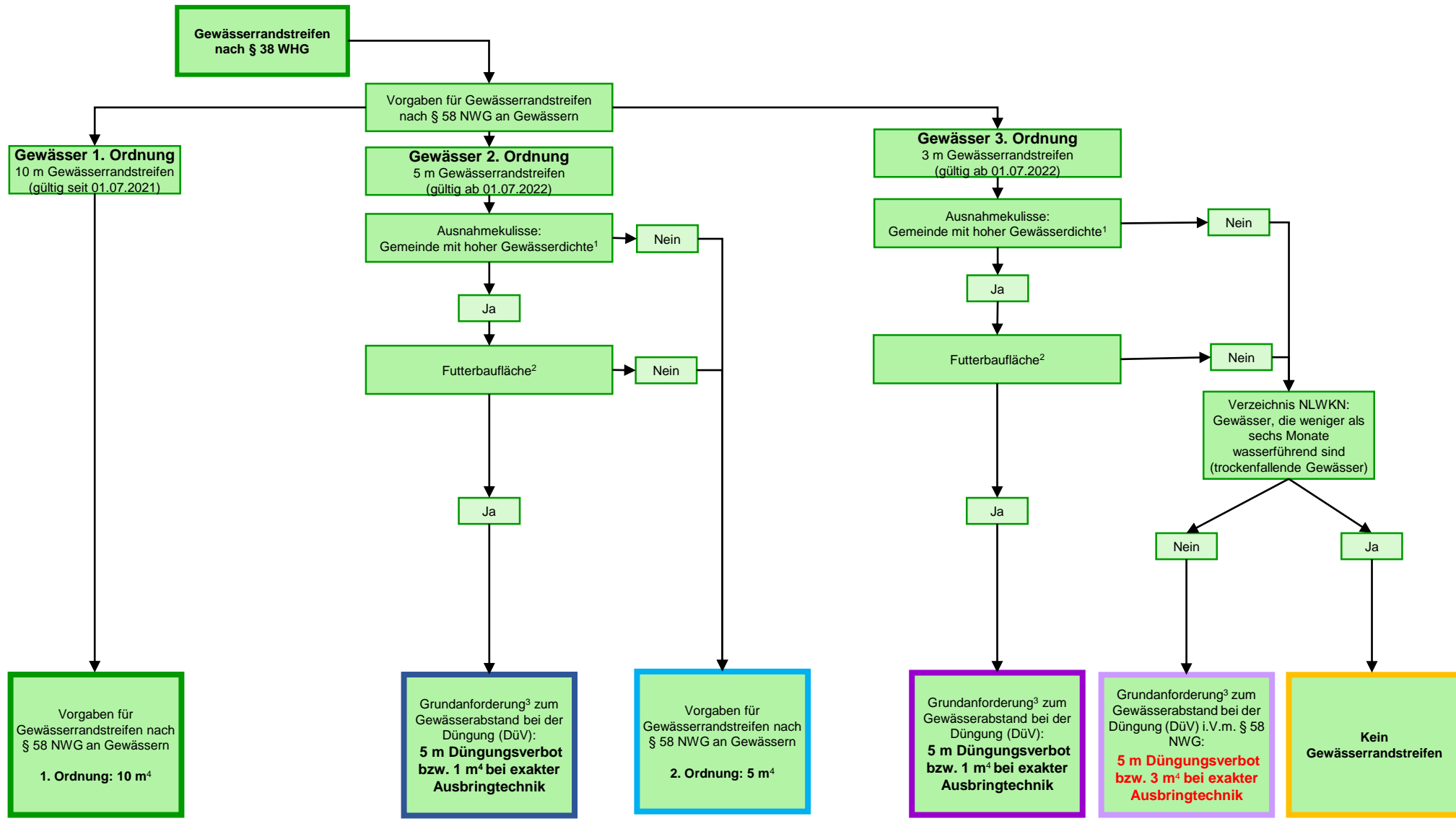


Düngungsverbot an Gewässern auf Flächen mit Hangneigung < 5%



¹ An Fließgewässern nach Anlage 1. Nr. 2.1 OGeV mit einem Einzugsgebiet > 10 km² kann der Gewässerrandstreifen nicht reduziert werden

² Als Futterbau gilt Dauergrünland sowie die in der Begründung zur Verordnung genannten Kulturen (u.a. Silomais, Ackergras); Es ist ein 1m dauerhaft begrünter Randstreifen anzulegen.

³ Anforderung nach § 5 Abs. 2 DüV i.V.m. § 13a Abs. 5 DüV bzw. § 4 Nr. 3 Buchst. a) NDüngGewNPVO

⁴ Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (BOK) ab der BOK.